

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN**Die neue europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**

Am 10.01.2015 ist die neue Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vollständig in Kraft getreten. Durch diese Verordnung wird die bisher gültige Verordnung (EG) Nr. 44/2001, die einen wichtigen Meilenstein im Aufbau eines einheitlichen Rechtsraums in der EU setzte, aufgehoben. Die neue Verordnung beabsichtigt weitere Verbesserungen zur absoluten Gleichstellung von gerichtlichen Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten ergangen sind und zur Vereinfachung der Vollstreckung dieser Entscheidungen in den restlichen Mitgliedstaaten, einzuführen. In Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit erweitert die neue Verordnung die ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossenen Materien. Insbesondere ist die neue Verordnung nicht auf die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen, auf Unterhaltspflichten im Familienrecht und auf Testaments- und Erbrechtsangelegenheiten anzuwenden. Andererseits wird die Zuständigkeit der Gerichte der EU in Verbraucher- und Arbeitssachen hinsichtlich von Beklagten, die ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben, zu Gunsten der Gerichte des Mitgliedsstaates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat oder der Arbeiter seine Arbeit verrichtet hat, erweitert. Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen bestimmt Art. 36 der Verordnung, dass diese in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, so dass das Exequaturverfahren oder andere zwischengeschaltete Maßnahmen definitiv abgeschafft werden und die ergangene Entscheidung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gültig ist. Ferner sind gemäß Art 39 Entscheidungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen sind vollstreckbar sind, in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Es genügt aufgrund der ausländischen Entscheidung ein Vollstreckungsverfahren einzuleiten, ohne dass hierfür andere als die in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen sind. Die Verordnung stellt also einen weiteren Schritt zur Errichtung eines einheitlichen Rechtsraums in der EU dar.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**
Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados